

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren

**für das Vorhaben Nr. 44 BBPIG (Schraplau/Obhausen –
Wolkramshausen – Vieselbach),**

Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG</i>	7
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG</i>	8
2.3	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik</i>	9
3	Erläuterungsbericht	14
4	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG	14
4.1	<i>Vorgesehener Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht</i>	14
4.1.1	Zielsetzung und rechtliche Grundlagen.....	14
4.1.2	Allgemeines methodisches Vorgehen.....	14
4.1.3	Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung.....	16
4.1.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	17
4.1.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	18
4.1.3.3	Schutzgut Fläche.....	18
4.1.3.4	Schutzgut Boden.....	19
4.1.3.5	Schutzgut Wasser.....	20
4.1.3.6	Schutzgut Klima / Luft.....	23
4.1.3.7	Schutzgut Landschaft.....	24
4.1.3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	24
4.1.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	25
4.1.4	Alternativenprüfung nach dem UVPG.....	25
4.2	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</i>	25
4.3	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung</i>	28
4.4	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)</i>	30
4.5	<i>Forstrechtliche Belange</i>	32
4.6	<i>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen</i>	32
4.7	<i>Wasserrechtliche Planunterlagen</i>	34
4.7.1	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	34
4.7.2	Wasserrahmenrichtlinie.....	35
4.7.3	Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.....	37
4.8	<i>Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)</i>	37
4.8.1	Angaben zu Kreuzungen.....	37
4.8.2	Angaben zum Grunderwerb.....	37
4.8.3	Voraussichtliche Kosten.....	38
4.8.4	Kommunale Bauleitplanung/ städtebauliche Belange.....	38

4.8.5	Militärische Belange	39
4.8.6	Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge	39
4.8.6.1	Verkehrsinfrastruktur	39
4.8.6.2	Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien	40
4.8.6.3	Ver- und Entsorgungssysteme	40
4.8.6.4	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur	41
4.8.7	Forstwirtschaft	41
4.8.8	Landwirtschaft	41
4.8.9	Jagd und Fischerei	42
4.8.10	Tourismus und Erholung	42
4.8.11	Wirtschaft	42
4.8.12	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen	42
4.8.13	Weitere Belange	43
4.9	<i>Alternativenvergleich</i>	44

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 44, Abschnitt Süd des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Auf Basis des vom Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, am 31. August 2022 nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o.g. Planungsabschnitt und auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 13. Oktober 2022 in Sömmerda wird der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag vom 31. August 2022 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Gemäß der Entscheidung nach § 12 NABEG sind insbesondere Zusagen, die gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, zu beachten.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW / VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.) sind zu beachten.

Die im Rahmen der Antragskonferenz ergänzend eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen. Die Planunterlagen müssen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs des Vorhabens und den vollständigen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen umfassen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. Artdaten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund von Datenschutzvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde. Dies ist insbesondere bei Erstellung der Auslegungs- und Verteillexemplare für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG zu beachten.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und in schriftlicher Form (Papierexemplar in einfacher Ausfertigung) einzureichen. Sie sind gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein, sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen darzulegen und zu begründen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z.B. den Unteren Denkmalbehörden erfolgen, z.B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o.Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen.

Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o.Ä. beizufügen.

Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

Die Hinweise der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 44 vom 30.06.2022 sind, wie im Antrag unter Kapitel 1.7 (vgl. S. 36) dargestellt, zu berücksichtigen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Themen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (noch) nicht final feststehen können, im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt werden sollten. Das kann z.B. die Wasserhaltung und Baulärmgutachten betreffen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o.g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
3. Dokumente, die die Genehmigungen oder Erlaubnisse o.Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren,
4. Prüfungen, die nach den Vorschriften des UVPG für die Errichtung und/ oder den Betrieb der Bestandsanlagen oder für Teile dieser durchgeführt worden sind und
5. Profilpläne der Spannfelder.

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld,
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Juli 2019) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-

Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgerigen Grundstücke einzumessen. Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 31.08.2022 samt den hierfür erforderlichen Maßnahmen und Folgemaßnahmen (vorhabenbedingte Maßnahmen; vgl. Antrag, Kap. 2) sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb, dem vollständigen Rückbau bestehender Anlagen oder den Folgemaßnahmen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Ergänzend zu der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse, bestehend aus den Trassensegmenten A, B1, C, D1, E, F1, G, H1 und I sind Trassenalternativen zu prüfen, die das Segment F2 beinhalten. Etwaige vom vollständigen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung betroffene Flächen außerhalb der Trassensegmente sind entsprechend zu untersuchen.

Zusätzlich zu den im Antrag des Vorhabenträgers als weiter in Frage kommend bezeichneten Alternativen sind im Rahmen der Antragskonferenz sowie aufgrund von Stellungnahmen weitere alternative Verläufe vorgetragen worden. Daher sind neben der im Antrag vorgeschlagenen Trassenführung folgende alternative Verläufe in den Unterlagen nach § 21 NABEG zusätzlich näher zu untersuchen:

1. Alternative B3 (östliche Umgehung von Immenrode, wobei ein Abstand von 200 m zwischen der Trassenachse der Bestandstrasse und der Trassenachse der Alternative nicht überschritten werden darf)
2. Alternative F1.1 Realisierung der Alternative F1 (Antrag des Vorhabenträgers, S. 136 f.) als Einebenenmast
3. Alternative F2.1 Realisierung der Alternative F2 (Antrag des Vorhabenträgers, S. 138 f.) als Einebenenmast aufgrund des Landschaftsbildes und der Naherholung

Die Alternativen sind bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten zu vergleichen und ggf. vollumfänglich in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. aufgrund der Prüfergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i.S.d. NABEG darstellt.

Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu verständigen.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des NABEG 2022¹ eine neue Regelung verabschiedet, die die Verfahren des Netzausbaus, die unter das Regelungsregime des NABEG fallen, beschleunigen soll. § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG normiert vorrangig für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Absatz 3a stellt hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung entsprechend der Gesetzesbegründung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen.

Gem. § 18 Abs. 3b Satz 4 NABEG sind § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 und die Sätze 2 und 3 auch dann entsprechend anzuwenden, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist. Vorliegend liegt zwischen dem UW Wolframshausen bis südlich von Ebeleben bei Abtsbessingen und zwischen Schwerborn und dem UW Vieselbach eine Bestandstrasse gemäß § 3 Nr. 2 NABEG vor, die der Vorhabenträger für den beantragten Ersatzneubau nutzen möchte.

Die im Antrag gemäß § 19 NABEG enthaltenen Alternativen Segment B2, Immenrode 2 (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, 3.4.2.3) und Segment D2, Schernberg 2 (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, 3.4.2.6), verlaufen außerhalb der 200 m-Grenze ausgehend von der Trassenachse und sind aufgrund der neuen Regelungen des § 18 Abs. 3b NABEG nicht zu untersuchen.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufkommen, sich also neue Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG zu prüfen sind.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben/kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit

¹ Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022, BGBl. I S. 1214.

zu beschreiben welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Weitere Hinweise

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u.a. Abgrenzung der lokalen Population, bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, Betroffenheit besonders empfindlicher Pflanzen usw.). Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z.B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange der Wasserrahmenrichtlinie, Forstrechtliche Belange) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

sind im UVP-Bericht (vgl. Ziff. 3) sowie in den weiteren für den Plan zu erstellenden Unterlagen (vgl. Ziff. 4), insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

Die Betroffenheit von gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG gesetzlich geschützten Biotopen ist zu prüfen. Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen.

Kartierkonzept

Das vom Vorhabenträger im Antrag nach § 19 NABEG unter Kapitel 4.5, S. 287 f. und Anlage 5 vorgelegte Kartierkonzept ist in seiner dort dargestellten Form mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen anzuwenden.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)² sowie auf Südbeck et al. (2005)³ verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Soweit von den hier genannten Anforderungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar und plausibel darzulegen und zu begründen. Die dabei vorgenommene konkrete und detaillierte Begründung, muss ihrerseits geeignet sein, bestehende Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projektes auf die zu untersuchenden Arten auszuräumen und die aktuellen wissenschaftlichen Standards einhalten. Es ist sicherzustellen, dass Modifikationen in gleicher Weise geeignet sind, das Artenspektrum zu erfassen.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Um sicherzustellen, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind der geplante Trassenverlauf sowie seine Alternativen vor Ort in ausreichender Tiefe zu kartieren.

Sofern Potentialabschätzungen über Biotoptypen erfolgen, sind diese in einer geeigneten Habitatpotentialanalyse (HPA) unter Einbeziehung von Kartiererergebnissen darzulegen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind auch außerhalb der FFH-Gebiete zu erfassen. Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen (vgl. Kap. 4.4) und national besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

² Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

³ Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Neben den Kartierungen sind folgende Angaben je Artengruppe in die Unterlagen nach § 21 NABEG aufzunehmen:

1. Angaben zu den recherchierten Nachweisen, insbesondere zur Häufigkeit der Nachweise, Anzahl der nachgewiesenen Individuen, Lage der Nachweise, Quelle,
2. Angaben zur Habitateignung, insbesondere sind die für die Artengruppen relevanten Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu benennen,
3. Art der potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben, insbesondere begründete Angaben zu Wirkdistanzen, artspezifischen Empfindlichkeiten inkl. Zerschneidungseffekten mit potenziell geeigneten Lebensräumen und Austauschbeziehungen auf Grundlage der artspezifischen Aktionsräume.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Eine Übersichtsbegehung entlang der geplanten Trasse, durch die z. B. das Vorkommen von Höhlenbäumen oder Habitaten für die Haselmaus im Hinblick auf das Festlegen von Untersuchungsräumen ermittelt werden können, ist nachzuholen. Hierbei sind methodische Standards nach ALBRECHT et al. (2014) zu berücksichtigen. Probeflächen sind für alle relevanten Arten/-gruppen in den Karten zu verorten. Dabei sind die nötigen Grundlageninformationen zu konkretisieren bzw. zu erarbeiten.

Im Rahmen der Erfassung von Zug- und Rastvögeln sind innerhalb des Untersuchungsraumes diejenigen Rastflächen lokaler und höherer Bedeutung zu erfassen, die durch das Vorhaben relevant beeinträchtigt werden können. Etwaige Wasservogel- und Limikolen-Brut- sowie Rastgebiete, Brutkolonien und regelmäßige Schlafplatzansammlungen sind so zu ermitteln und zu untersuchen, dass ihre Größe / Bedeutung eingestuft werden kann. Brut- und Rastvogel-Vorkommen freileitungssensibler Arten sind entsprechend ihrer artspezifischen Aktionsräume zu untersuchen.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln ist auf die ausführlichen Darlegungen in BERNOTAT et al. (2018)⁴ zu verweisen. Insbesondere für Arten mit „hoher“ und „sehr hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer artspezifischen Aktionsräume gewährleistet ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen sicherzustellen.

Innerhalb der weiteren Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der Freileitung nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens mit geeigneten Methoden ermittelt werden. Regelmäßige Flugrouten, Flugwege bzw. allgemein räumlich-funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Teilhabitaten sind hierbei zu identifizieren und nachvollziehbar darzulegen. Zur Methodik wird auf die Unterlage Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen verwiesen. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch eigene Erhebungen zu ergänzen. Hinsichtlich der Erfassung von Amphibien (vgl. Vorschlag UR, Anlage 5, Kap. 4.3) ist zu prüfen, ob durch die vorgeschlagene Untersuchungsmethode auch Wanderkorridore von Amphibien identifiziert werden können.

Bezüglich des Rückbaus hat der Vorhabenträger ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Flächendeckende Biotoptypenkartierung 500 m beidseits der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung zuzüglich Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen, soweit diese nicht bereits innerhalb der 500m beidseitig liegen,
2. Erfassung Altbaumbestand/Höhlenbäume und Horste 500 m beidseits der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung zuzüglich Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen, soweit diese nicht bereits innerhalb der 500 m beidseitig liegen,
3. Habitatpotentialanalyse 500 m beidseits der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung zuzüglich Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen, soweit diese nicht bereits innerhalb der 500m beidseitig liegen,
4. Bei Feststellung von Habitatpotential:
 - a) Reptilien: Kartierung zur Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen,

⁴ BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bonn - Bad Godesberg. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

- b) Amphibien: Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Verbots-
tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG (z.B. Bauzeitenbeschrän-
kungen oder Meidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne Kartierun-
gen,
- c) Bodenbrüter: Kartierung zur Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen und erfor-
derlichenfalls notwendigen temporären CEF-Maßnahmen,

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht

4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Zusätzlich zu den nach § 19 NABEG aufgeführten Aspekten wird auf die in Anlage 4 UVPG formulierten Mindestanforderungen an den UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren (UVP-Bericht). Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Im Hinblick auf die Auswahl der vernünftigen Alternativen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG wird grundsätzlich auf die Maßgaben des § 18 Abs. 3b NABEG verwiesen. Für im Antrag nach § 19 NABEG als in Frage kommend aufgeführte Alternativen, die durch die Einführung des § 18 Abs. 3b NABEG nunmehr nicht mehr in Frage kommend sein sollten, ist im Rahmen der Beschreibung der vernünftigen Alternativen i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG eine kurze Beschreibung der Alternativen und der Hinweis auf die zwischenzeitliche Rechtsänderung ausreichend.

Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass zu den Umweltauswirkungen auch die Wirkungen des vollständigen Rückbaus der 220-kV-Leitung gehören.

Hinsichtlich des Verhältnisses des UVP-Berichts zum Umweltbericht zur SUP im mehrstufigen Planungsprozess und den Voraussetzungen für die Abschichtung (vgl. 4.1.2 Vorschlag UR) sollen insbesondere Doppelprüfungen gleicher Sachverhalte vermieden werden. Der UVP-Bericht kann sich somit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken (§ 23 NABEG und § 5 Abs. 4 UVPG). Allerdings kann auf eine neue Auswirkungsprognose im UVP-Bericht nur verzichtet werden, wenn sich weder neue Erkenntnisse zu den Bestandteilen der vorliegenden Umwelt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ergeben, noch zu den vom Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG ausgehenden Wirkungen (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG). Ergeben sich hinsichtlich eines der beiden Aspekte an einem Ort im Untersuchungsraum neue bzw. zusätzliche oder andere Erkenntnisse, ist darzulegen, ob diese Aspekte im Zusammenwirken mit dem jeweils anderen Aspekt zu Änderungen an der Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen – im Sinne von zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen – führen und welche Änderungen sich ggf. ergeben. Dabei sind insbesondere auch vertiefende, d. h. großmaßstäbigere Unterlagen, zu berücksichtigen. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Umweltbericht zur SUP auf einen anderen Entscheidungsgegenstand als den UVP-Bericht bezieht. Insbesondere zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen, für die im Umweltbericht der SUP festgestellt wurde, dass sie gem. § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, sind im UVP-Bericht zu untersuchen. Sachverhalte sind ferner im UVP-Bericht so darzustellen, dass sie ohne Bezug zum Umweltbericht der SUP der Bundesfachplanung aus sich heraus verständlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aus den Sachverhalten planfestzustellende Maßnahmen (z. B. gemäß §§ 13 ff. BNatSchG) sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach Fachrecht (z. B. Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht) ergeben, die eine Erhöhung des Detaillierungsgrades erfordern.

Alle Maßnahmen, für die vom Vorhabenträger festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann. Alle übrigen Maßnahmen, die der Vorhabenträger in der Bundesfachplanung zur Vermeidung und Verminderung angesetzt hat, sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung zu prüfen und ggf. zeitlich, räumlich und inhaltlich zu konkretisieren sowie erforderlichenfalls zu ergänzen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im UVP-Bericht ist darzulegen, wie im Rahmen der Planfeststellung mit den im Bericht nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 UVPG dargelegten Kenntnislücken und Schwierigkeiten umgegangen wurde. Dabei ist auch auf die Ausführungen hierzu in der Entscheidung zur Bundesfachplanung nach § 12 NABEG (Kap. C.V.4.c)bb)(2)(a)), S. 261) Bezug zu nehmen.

Ergänzend sind bei der Beschreibung des Vorhabens (und der ggf. daraus abzuleitenden Betrachtungen) auch die voraussichtlich anfallenden Abfälle (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) anzugeben. Der Abfallbegriff bestimmt sich dabei nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG. Bezüglich der Festlegungen hinsichtlich Altlasten wird auf Ziffer 4.1.3.4 verwiesen.

Hinsichtlich des in Kapitel 4.1.2.8 (Vorschlag UR, S. 253) dargestellten Alternativenvergleichs im Rahmen des UVP-Berichts sind auch - soweit erforderlich - technische Alternativen zu betrachten.

Klarstellend sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die vorgeschlagene Trasse und die zu untersuchenden Alternativen so zu untersuchen und zu dokumentieren, dass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben ist.

4.1.3 Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die direkt, temporär oder dauerhaft, z. B. durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste, bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Dies gilt ebenso für den vollständigen Rückbau der 220-kV-Leitung. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen in den Kapiteln zu den Schutzgütern.

Klarstellend hat die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können. Der Untersuchungsraum ist ferner nicht nur ausgehend von den Trassen und oberirdischen Bauwerken, sondern einschließlich der für die Baumaßnahmen erforderlichen Flächen inkl. Lagerflächen, Baustraßen und Zuwegungen zu bestimmen. Dies gilt ebenso für den vollständigen Rückbau der 220-kV-Leitung.

Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zur Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016) zu berücksichtigen.

Über die in Kapitel 4.1.3.2 (Vorschlag UR, S. 242 ff.) dargestellten Wirkfaktoren hinaus, ist zu prüfen, inwiefern der Wirkfaktor „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“ zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Insgesamt ist die Abgrenzung der Untersuchungsräume entsprechend des gesamten Wirkraums der Wirkfaktoren auszurichten. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Depositionen und deren strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente) zu prüfen.

4.1.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.3.1 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 239 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit soll der an die Trasse angrenzende Bereich bis zu einem Puffer von 500 m beidseitig betrachtet werden. Für den vollständigen Rückbau der Bestandsleitung soll der Untersuchungsraum ebenfalls mit 500 m beidseitig der Trassenachse, im Hinblick auf die Ermittlung des Umweltzustandes, der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umweltauswirkungen untersucht werden.

Im UVP-Bericht sind die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen und deren Bewertung in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenzwerte ist hierbei der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. zu EMF BVerwG, Ur. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 35 ff. sowie zum Schall OVG Münster, Ur. v. 10.04.2014 – 7 D 57/12.NE, Rn. 59 ff.) anzuwenden.

Weiterhin ist im räumlichen Alternativenvergleich mangels Feintrassierung der Alternativen ein Rückgriff auf die in der Bundesfachplanung ermittelten Abstände möglich. Es sind jedoch konkretere Betrachtungen erforderlich, sofern hierbei nicht eindeutig darstellbar ist, dass die Alternative nicht schonender sein könnte. Weiterhin ist zu beachten, dass Minimierungsmaßnahmen zur Wahrung des Minimierungsgebotes (26. BImSchVV) als technische Alternativen u.a. im UVP-Bericht zu beschreiben sind und deren Auswahl gem. § 16 Absatz 1 Nr. 6 UVPG zu begründen ist, sofern es sich um vernünftige Alternativen handelt.

Hinsichtlich der Erhebung der Flächennutzung wird klargestellt, dass die Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. der Gebäude zu erheben und den Betrachtungen der 26. BImSchV zugrunde zu legen sind. Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass auch die maßgeblichen Immissions- und Minimierungsorte der Immissionsprognose den Betrachtungen des UVP-Berichtes als Datengrundlage zugrunde zu legen sind. Hinsichtlich der Datengrundlagen ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird (vgl. Ziffer 4.6). Weiterhin ist sicherzustellen, dass es sich bei den Daten der Bauleitplanung um den aktuellen Stand handelt, ggf. sind erneute Abfragen bei den betroffenen Kommunen vorzunehmen. Der Stand ist jeweils mit anzugeben.

Weitere potenzielle Wirkungen auf das Schutzgut

Die in Kapitel 4.1.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 239 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

4.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die in Kapitel 4.1.3.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 242ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Der schutzgutspezifische Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zur Ermittlung der Umweltauswirkungen ist dahingehend zu wählen, dass mindestens alle Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden. Die in Kapitel 4.1.3.2.1 (Vorschlag UR, S. 242 f) dargestellten Untersuchungsräume sind auch um die Baustellenflächen (inkl. Flächen für den Seilzug), Zuwegungen, Maststandorte und die Flächen für mögliche Schutzgerüste und Provisorien zu fassen. Sollte die genaue Lage dieser Flächen noch nicht bekannt sein, so sind im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung alle potenziell betroffenen Flächen zu erfassen.

Klarstellend zum Vorschlag im Kapitel 4.1.3.2.1 (Vorschlag UR, S. 242) entspricht der Untersuchungsraum für den Rückbau dem Untersuchungsraum für den Neubau ohne die Erweiterung aufgrund des Vorkommens kollisionsempfindlicher Vogelarten.

Die einzelnen Artengruppen bzw. Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens und ihrer Mobilität (Aktionsräume, Wanderungen) auch über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinaus zu betrachten.

Zur Methodik der Bestandserfassung und -darstellung siehe Kap. 2.3, insbesondere zum Kartierkonzept.

Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der etwaige Umgang mit Provisorien ist näher zu erläutern, um die Auswirkungen auf die Avifauna für Dritte nachvollziehbar zu machen. Insbesondere im Bereich von Schutzgebieten ist zu prüfen, inwiefern Erdseilmarkierungen zusätzlicher Spannungsfelder erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko von Vögeln zu senken.

Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen. Vor allem, wenn diese durch die Habitatrichtlinie besonders geschützt sind. Dies ist zu berücksichtigen, auch wenn diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung bereits geprüft wurden.

4.1.3.3 Schutzgut Fläche

Die in Kapitel 4.1.3.3 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 246 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.3.3.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 247) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass

alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut erfasst werden.

Klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.1.3.3.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 247) des Antrags ist eine Gesamtflächenbilanz sowohl für die temporär als auch für die dauerhaft entstehende Flächeninanspruchnahme unterteilt in die verschiedenen betroffenen Nutzungskategorien bzw. Objektarten der Flächennutzung aufzustellen.

Die in Kapitel 4.1.3.3.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 247) genannten Parameter zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich Angaben zu etwaigen vorhabenbedingten Nutzungsänderungen bzw. Nutzungseinschränkungen im Bereich des Schutzstreifens ergänzt werden.

4.1.3.4 Schutzgut Boden

Die in Kapitel 4.1.3.4 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 248 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.3.4.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 248) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden. Sollten sich Hinweise auf einen zu klein abgegrenzten Untersuchungsraum ergeben, ist dieser entsprechend anzupassen.

Ergänzend sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden und relevant – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

1. Böden, die insbesondere Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllen und
2. Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z.B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen,
3. Flächen auf denen aufgrund der geologischen Verhältnisse mit Auslaugungserscheinungen im Untergrund zu rechnen ist.

Daten der Thüringischen Fachbehörde in größerem Maßstab sind – soweit möglich – heranzuziehen. Darüber hinaus ist bei Bedarf zu prüfen, wie Daten auf Basis größerer Maßstäbe herangezogen werden können, z.B. hydrogeologische Übersichtskarte i. M. 1:200.000 (HÜK 200).

Im Rahmen des Rückbaus sind Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Insbesondere hinsichtlich zurückgebauter Maststandorte und in Bereichen mit temporärer Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob diese die gleichen Standorteigenschaften und die gleiche bodenbezogene Funktionalität wie vor dem Eingriff aufweisen.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB) sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 WHG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen wird hingewiesen.

Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598) wird hingewiesen.

Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung in der Planungsphase empfohlen.

Bei der Bewertung der Böden ist die gesetzliche Nutzungsfunktion insbesondere als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen.

Die Bodenempfindlichkeit, insbesondere die Verdichtungsempfindlichkeit und Erosionsgefährdung, sind darzustellen und zu bewerten.

Soweit die Trasse durch Erdbebenzonen verläuft, ist die Gefährdung des Vorhabens durch Erdbeben in den bautechnischen Untersuchungen angemessen zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Gründungsfähigkeit ist ein baugrundtechnisches Gutachten zu erstellen. In diesem hat nebst Einholung der im Vorhabenabschnitt vorliegenden geologischen Informationen und einer Baugrunderkundung bis ca. 20 m Tiefe eine Gründungsempfehlung zu erfolgen. Mit den Erkenntnissen des vorgenannten Gutachtens sind auch Mastverschiebungen aus geologischen Gründen zu prüfen.

Ergänzend sind die Deponien im Einwirkungsbereich der Planung im UVP-Bericht und Erläuterungsbericht darzustellen (auch kartographisch) und zu bewerten. Entsprechende Inhalte sind mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen, insbesondere bezüglich landschaftspflegerischer Maßnahmen und Baulogistik.

Klarstellend zu Kap. 4.2.1 des Antrags nach § 19 NABEG (S. 263 f.) sind die Belange des vorsorgenden, bau- bzw. rückbaubegleitenden und nachsorgenden Bodenschutzes insbesondere durch die Festlegungen von spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die DIN 19639 zu beachten.

4.1.3.5 Schutzgut Wasser

Die in Kapitel 4.1.3.5 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 251 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Der in Kapitel 4.1.3.5 (vgl. Vorschlag UR, S. 251 ff.) genannte Untersuchungsraum von bis zu 100 m von der Trassenachse, soll die Betrachtung der bau- und anlagebedingten beanspruchten Flächen einschließen. Für den Rückbau der Bestandleitung soll der Untersuchungsraum

ebenfalls bis zu 100 m beidseitig der Trassenachse, im Hinblick auf die Ermittlung des Umweltzustandes, der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umweltauswirkungen untersucht werden. Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörpern und der für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Ergänzend ist insbesondere bei Eingriffen in den Bereichen der Gewässer I. Ordnung eine Abstimmung mit dem TLUG vorzunehmen. Schließlich ist hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer mit den für die Umsetzung der WRRL betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden (TLUBN, TLVwA), einschließlich Schutzgebietsdaten, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, außerdem die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne zu berücksichtigen. Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind. Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.

Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind die schutzgutbezogenen Erkenntnisse aus allen wasserrechtlichen Planunterlagen (s. u.) bei der Ermittlung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Bei der Bestandserfassung und Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sind ferner Bereiche mit bekannten Grundwasserverunreinigungen im Umfeld von Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte, bei der Ermittlung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ebenso zu berücksichtigen wie die Daten zu Grundwassermessstellen sowie des wasserwirtschaftlichen Fachinformationssystems und des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Ergänzend soll die Biotoptypenkartierung auch für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung verwendet werden.

Umweltziele und Wirkfaktoren

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben §§ 6, 27 und 47 WHG auch §§ 5, 12, 36, 78 und 78a WHG i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als Maßstab herangezogen werden.

Es ist auf getrennte Aussagen hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG zu achten. Dabei ist auch auf die sich hieraus

ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. Die Abhandlung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den nicht einkonzentrierten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen z. B. zur Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose die für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen.

Sollten aufgrund Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen wird auf die entsprechenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Merkblätter zu Planvorlagen zu wasserrechtlichen Verfahren (z. B. des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen (Bekanntmachung Planvorlagen) vom 27.06.1997 (ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574)) verwiesen. Diese sind zu berücksichtigen.

Öffentliche Wasserversorgung

Die Erstellung von vom UVP-Bericht eigenständigen Ausführungen ist bei Passage von Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten (§ 52 WHG) und - sofern vorhanden - Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) durch das Vorhaben inkl. Rückbau notwendig. Die Erkenntnisse aus der Bundesfachplanung können bei diesen Ausführungen hinzugezogen werden, sofern sie sich hinsichtlich der Betrachtungstiefe und Aktualität eignen.

Der zu betrachtende Schutzzweck bezieht sich bei diesen Ausführungen klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Die Wahrscheinlichkeit einer Schutzzweckgefährdung ist unter Auswertung der hydrogeologischen Bedingungen für das jeweilige Wasserschutzgebiet, der vor Ort vorgesehenen Handlungen, Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffe in den Untergrund und der Wassernutzung begründet abzuleiten. Die hierfür erforderliche Datengrundlage ist mit der jeweils für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Maststandorte an Oberflächengewässer und Hochwasserschutz sowie ggf. weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird darauf hingewiesen, dass bei Gewässern II. Ordnung in Thüringen im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen ist (§ 29 ThürWG). Masten sollen nur außerhalb dieses Gewässerrandstreifens geplant werden. Es ist ferner sicherzustellen, dass neben dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) auch § 61 BNatSchG beachtet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern ist unter Berücksichtigung der Landesvorschriften (z. B. § 28 ThürWG) ortskonkret darzulegen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist.

Des Weiteren sollen innerhalb der Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikogebiete ebenfalls keine Masten geplant werden. Ist eine Inanspruchnahme nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG unter Berücksichtigung von § 54 ThürWG, insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt, vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18. Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten Thüringens (z. B. Kartendienst des TLUBN) zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen.

Grundwasserhaltung und Wiedereinleitung sowie ggf. weitere vorliegende Gewässerbenutzungen

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen. Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Bei grundwasserabsenkenden Maßnahmen und Wiedereinleitungen ist ein Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG gegeben. Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der Planfeststellung zu beantragen.

Ergänzend ist darüber hinaus darzustellen, dass durch die Entnahme und Einleitung von Wasser keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

4.1.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Die in Kapitel 4.1.3.6 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 254 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Klarstellend zum Antrag ist der in Kapitel 4.1.3.6.1 (S. 254) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Luft und Klima zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass die Wirkbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Im UVP-Bericht ist eine konkrete Auseinandersetzung mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) erforderlich. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Nordverlängerung A 14, Urteil des 9. Senats vom 4. Mai 2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn. 80-82 zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG mit vertretbarem Aufwand i. S. d. o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

4.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Die in Kapitel 4.1.3.7 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 256 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Ergänzend zum Antrag sind die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23–30 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Seltenheit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

Es ist zu prüfen, ob aus Gründen des Landschaftsschutzes und in Sichtweite von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nur minimalinvasive Eingriffe stattfinden können und die Mastbauweise, angepasst an offene Landschaften oder Waldbereiche, möglichst niedrig, beziehungsweise schmal erfolgen kann.

Der Umgang mit etwaigen Provisorien ist näher zu erläutern, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild für Dritte nachvollziehbar zu machen.

4.1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in Kapitel 4.1.3.8 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 259 ff.) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind unter Berücksichtigung der maßgeblichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes des Freistaates Thüringen zu beachten.

Es hat eine Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hinsichtlich der genauen Trassenführung zu erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten bei dieser Behörde auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der unteren Denkmalfachbehörde angeregt.

4.1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in Kapitel 4.1.3.9 des Antrags nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 263) vorgeschlagenen schutzgutspezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten. Insbesondere wird hierbei auf die im Raum vorkommenden Deponien, Gebiete mit Subrosions- und Massenbewegungspotential und Altbergbau verwiesen. Insbesondere ist bei den Deponien auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Luft, Landschaft und Menschen zu beachten.

Klarstellend zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im UVP-Bericht im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.1.3.9, S. 263).

4.1.4 Alternativenprüfung nach dem UVPG

Es wird empfohlen die Alternativenprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 6 UVPG in Form eines themenübergreifenden Gesamtalternativenvergleiches durchzuführen. Darin sind die Angaben zu den Umweltauswirkungen darzulegen. Die Angaben müssen ferner geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Vorzugstrasse objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium durch Abschichtung verworfen wurden. Weiterhin soll sich die Alternativenprüfung im Sinne eines themenübergreifenden Gesamtalternativenvergleiches nicht auf Umweltbelange beschränken. Vielmehr ist es hierbei erforderlich auch alle nicht-umweltbezogenen Belange einzubeziehen. Diese Belange sind neben den Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG im Einzelnen insbesondere:

1. Wirtschaftlichkeit,
2. Technische Angaben,
3. Sonstige öffentliche und private Belange.

Soweit es sich bei technischen Alternativen, u. a. immissionsschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen, um vernünftige Alternativen handelt, sind diese zu beschreiben und deren Auswahl gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG zu begründen.

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 31.08.2022 unter Kapitel 4.10 (S. 297 ff.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzuarbeiten.

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Da die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) unter Berücksichtigung der

Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021) vorzunehmen ist, wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020).

Neben der bereits berücksichtigten Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Maßnahmen-, Bestands- und Konfliktpläne anzuwenden (BNetzA 2021).

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur (BNetzA 2020) zu erstellen.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Freistaats Thüringen zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, aufzunehmen. Die aus den Fachbeiträgen resultierenden Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
2. Wiederherstellungsmaßnahmen,
3. CEF-Maßnahmen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen des Bundes und der Länder, als auch die national besonders geschützten Arten, zu betrachten. Ebenfalls zu beachten sind die mit R als „extrem selten“ gekennzeichneten Arten in den Roten Listen. Diese sind aufgrund ihrer Gefährdungseinstufung in ihrer funktionalen Bedeutung für die Sicherung der Diversität bei einem Vorkommen mindestens mit hervorragend (6) in die Bestandsbewertung einzustellen. Weiterhin sind Arten der Vorwarnlisten mindestens mit mittel (3) zu bewerten. Hierfür wird auf Anlage 1 der BKompV verwiesen.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (BNatSchG §§ 13, 16) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erstaufforstung im Sinne von § 21 Thüringer Waldgesetz zum Inhalt haben.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 15 ThürNatG landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in FFH-Lebensraumtypen sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich,
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen oder Hecken

ist auch in größeren/ zusammengefassten/ multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offen zu legen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich

nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV.

Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

In der unterlagenübergreifenden Maßnahmenliste (vgl. Vorschlag zum UR, Anlage 3.2) ist die Baubegleitung (ökologische und ggf. bodenkundliche und/oder archäologische) zu ergänzen.

4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Die in Kapitel 4.3 des Antrages nach §19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 272 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Laut Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 274) sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen nur für solche Natura 2000-Gebiete durchzuführen, die bis zu 500 m von der Vorschlagstrasse entfernt liegen. Dies setzt voraus, dass die Aktualität der der Bundesfachplanungsentschei-

dung zugrundeliegenden Daten in dem Prüfbereich bis mindestens 6.000m beidseits der Vorschlagstrasse aktuell überprüft wird. Weiterhin ist darzulegen, dass keine weiteren Wirkungen zusätzlich zur Kollisionsgefährdung über die angegebenen 500 m Untersuchungsraum hinausgehen. Andernfalls ist auf den weitergehenden Prüfbereich der Bundesfachplanung zurückzugreifen.

Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018⁵) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)⁶ herangezogen werden. Die Verwaltungsvorschrift Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz ist zu beachten. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁷ entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen⁸ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung

⁵ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

⁶ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁷ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁸ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

einzu beziehen (konkret vorgeschlagene Pläne und Projekte sind nicht einzu beziehen, abweichend von der Darstellung der Methodik in Unterlage D.2, Kap. 3.7 der Unterlagen nach § 8 NABEG im Verfahren der Bundesfachplanung, auf die der Vorhabenträger im Vorschlag UR, S. 280 verweist). Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben⁹ zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei in begründeten Fällen die Funktionsräume der relevanten Vogelarten zu untersuchen. Hierbei wird gem. Hinweis im Rahmen der Antragskonferenz auf die Unterlage Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen¹⁰ verwiesen.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die in Kapitel 4.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 280 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen Thüringens heranzuziehen. Insbesondere ist die Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)¹¹, die Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in

⁹ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2021): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

¹⁰ Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Abteilung 3 Naturschutz, Referat 31 Zoologischer Artenschutz – Vogelschutzwarte Seebach Stand: 30.08.2017

¹¹ THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 1 –Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): -In: Artenlisten von Thüringen 2009:http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

Thüringen (ohne Vögel)¹² und die Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen¹³, sowie das Thüringer Arten-Erfassungsprogramm zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)¹⁴ und Garniel et. al. (2010)¹⁵ hingewiesen. Hinsichtlich der baubedingten Störungen sind die die Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010)¹⁶ insbesondere bei besonders störungsempfindlichen Arten nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)¹⁷ zu ergänzen.

Hinsichtlich des Horstschutzes ist § 20 ThürNatG zu beachten. Hierbei wird auch auf die Entscheidung des EuGHs vom 02.07.2020 (Rs. C-477/19) verwiesen, dass „Ruhestätten“ i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL auch solche sind, die nicht mehr von der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL genannten geschützten Tierart beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)¹⁸ und MKULNV NRW (2013)¹⁹ hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation

¹² THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 2 –Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): -In: Artenlisten von Thüringen 2009:http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

¹³ THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 3 –Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen: -In:Artenlisten von Thüringen 2009:http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf

¹⁴ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

¹⁵ Garniel, A., Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

¹⁶ GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg: Müller, C. F., 480 S.

¹⁷ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeits-hilfe%20II%206_sMGI.pdf.

¹⁸ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹⁹ MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

4.5 Forstrechtliche Belange

Die in Kapitel 4.6 (vgl. Vorschlag UR, S. 288) i. V. m. Anlage 2.6 vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für die forstrechtlichen Belange sind zu beachten.

Ergänzend ist der technische Ablauf der Netzverstärkung durch Waldgebiete zu beschreiben. Auch hat die forstrechtliche Unterlage die Informationen zu enthalten, die in der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 11.10.2022 (Az. 0901-3-3412/4-95-31584/2022) auf S. 14 f. gefordert werden.

Zudem sind Wiederaufforstungen/ Wiederbewaldungen der temporär in Anspruch genommenen Waldflächen (Baustelleneinrichtungen) gem. § 23 Abs. 1 ThürWaldG einzuplanen; die Baumartenwahl ist in Absprache mit dem betroffenen Waldeigentümer und der unteren Forstbehörde festzulegen.

4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

1. zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
2. zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) (vgl. Kap. 4.7 des Vorschlags des Vorhabenträgers) sowie ergänzend
3. zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 1 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind. Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des

witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29.03./ 30.03.2022 orientieren.

Dem Schutzgut Mensch und UVP-Bericht sind neben ggf. weiteren dieselben Immissionsorte zugrunde zu legen, wie sie in der Immissionsprognose betrachtet werden.

Elektrische Felder und magnetische Flussdichte

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung sowie zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 26. BImSchV) zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Absätze 2 und 3 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Ausschöpfung des Minimierungsgebotes ist bei 380 kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

TA Lärm

Die in Kapitel 4.7 (vgl. Vorschlag UR, S. 290 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach § 49 Abs. 2b EnWG i.V.m. nach der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die in § 49 Abs. 2b EnWG i.V.m. der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind. Weiterhin ist bei Kleingartenanlagen zu beachten, dass unter Berücksichtigung des Wirksamwerdens des Beitritts der ostdeutschen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, unter Umständen eine Befugnis zur dauerhaften Wohnnutzung besteht.

Die Vorbelastung ist getrennt nach den Immissionsanteilen anderer Höchstspannungsfreileitungsanlagen des Vorhabenträgers und den Immissionsanteilen sonstiger in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallender gewerblicher Anlagen, insbesondere andere Freileitungen, auszuweisen.

AVV Baulärm

Ziff. 3.1 der AVV Baulärm ist zu betrachten und zu bewerten. Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (z.B. Ramppfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die Darlegung soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i.V.m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten.

4.7 Wasserrechtliche Planunterlagen

4.7.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und (ggf. ergänzend) Abs. 2 WHG vorliegen (vgl. Schutzgut Wasser, Kap. 4.1.3.5).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
3. Maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. Voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. Voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. Mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
10. Maximale Wiedereinleitungsmengen

11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Bei Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern ist § 28 ThürWG zu beachten.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen. Sollte es zu einem ortsgleichen Mastneubau kommen, ist bei Rückbaumaßnahmen von teeröhlhaltigen Schwellenfundamenten die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdeten Stoffen zu beachten.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind darzulegen.

4.7.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper ist.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde (s.o.)) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2,

1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

4.7.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in der Zone I und II der WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb der Zonen I und II möglich sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18.

4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

4.8.1 Angaben zu Kreuzungen

Das Kap. V. Nr. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

4.8.2 Angaben zum Grunderwerb

Die Kap. V. Nr. 6, Nr. 8. und Nr. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächenin-

spruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. Wie schon im Antrag aufgeführt sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme dargestellt werden.

Lage- und Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungsachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen.

4.8.3 Voraussichtliche Kosten

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind die im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG genannten Kostenberechnungen durchzuführen und als Bestandteil des Erläuterungsberichts in die Unterlagen einzubeziehen. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Änderung oder bisher nicht bekannte Relevanz der voraussichtlichen Kosten für die Abwägung abzeichnen, so ist diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.8.4 Kommunale Bauleitplanung/ städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche²⁰

1. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
2. Sonstige Satzungen nach BauGB
3. Sonstige städtebauliche Planungen
4. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
5. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Diese Aufzählung wird wie folgt konkretisiert:

In den Fällen, in denen eine Betroffenheit des Innenbereichs nach § 34 BauGB einer Gemeinde nach gutachterlicher Einschätzung wahrscheinlich ist oder sich eine Betroffenheit über eine Innenbereichssatzung ergibt, ist zu untersuchen und zu bewerten, inwiefern die in

²⁰ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

dem im Zusammenhang bebauten Ortsteils mögliche bauliche Entwicklung durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Ebenso ist bei einer Betroffenheit zu bewerten, ob das Vorhaben etwaigen Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen zuwiderlaufen könnte.

In den Fällen, in denen aufgrund einer besonderen räumlichen Situation befürchtet werden könnte, dass eine weitere städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde durch die mit dem Vorhaben einhergehenden baulichen Beschränkungen unmöglich wird, ist nach Möglichkeit eine alternative Trassenführung zu entwickeln. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist dazulegen, welche Gründe für eine Belastung der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Gemeinde sprechen.

Sofern sich eine Betroffenheit kommunaler Einrichtungen ermitteln lässt, sind die Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Einrichtungen ebenfalls als sonstige städtebauliche Belange in den Unterlagen zu erfassen und zu bewerten.

4.8.5 Militärische Belange

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

4.8.6 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

4.8.6.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG ist der Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen begründet darzulegen.

Straßen

Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz bzw. an bestehenden Kreuzungs- oder Gestattungsverträgen erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Davon sind insbesondere folgende Straßen betroffen: Autobahn A71, Bundesstraßen B4, B86, B249, B176 sowie Landstraßen L1034, L1041, L1051, L1054, L1055, L2083, L2085, L2090 sowie L2141.

Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wird hingewiesen.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr hingewiesen.

Schiennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch das Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen. Gegebenenfalls ist eine eisenbahntechnische Genehmigung einzuholen

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen des Landesbeauftragten für Eisenbahnsicherheit und der Thüringer Eisenbahn GmbH hingewiesen.

4.8.6.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Sollte sich neben den im Antrag unter Kap. 4.10.3.7.1 genannten Windkraftanlagen bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.8.6.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Bei Leitungskreuzungen und bei paralleler Verlegung sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN / VDE-Bestimmungen zu wahren. Hinsichtlich möglicher Beeinflussung anderer Leitungen durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen etc. wird eine Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern empfohlen.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen der Sömmerdaer Energieversorgungs-GmbH hingewiesen.

Fernleitungs- und Verteilernetze Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Rohrfernleitungen, Gasleitungen und weitere vergleichbare Leitungsinfrastruktureinrichtungen sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen.

Mit den jeweiligen Betreibern ist insbesondere abzustimmen, ob eine Hochspannungsbeeinflussung von Rohrleitungsinfrastruktureinrichtungen durch das Vorhaben zu erwarten ist und ggf. mit welchen konkret umzusetzenden Schutzmaßnahmen diese vermieden werden kann. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zu dokumentieren. Sind Maßnahmen an der Rohrleitungsinfrastruktureinrichtung des Dritten erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob diese als Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG einzustufen sind und welche konzentrierten fachrechtlichen Genehmigungen ggf. erforderlich sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes vorliegt und ob die Berührungsschutzkriterien zum Schutz des an der Rohrleitung tätigen Personals eingehalten werden. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien (DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter und -Merkblätter, AfKEmpfehlungen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, Tech-

nische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) usw.) sind zu beachten. Mögliche Bauarbeiten an Mastfundamenten im Bereich von Kanalisationsanlagen bedürfen der Abstimmung mit dem jeweiligen Kanalisationsnetzbetreiber.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen der GDMcom_GmbH, der GASCADE_Gastransport_GmbH und der Thüringer_Fernwasserversorgung hingewiesen.

4.8.6.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken zu suchen um Störungen des Betriebs zu vermeiden. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen der NGN_Fiber_Network_GmbH_&_Co._KG und der Vodafone_GmbH_Vodafone_D_GmbH hingewiesen.

Wie in Kap. 4.9.2.2 des Antrags „Erstellung von Zuwegungsplänen“ beschrieben sind Richtfunkverbindungen im Kreuzungsverzeichnis mit aufzunehmen

4.8.7 Forstwirtschaft

Klarstellend zum Antrag sind Eingriffe in Waldbestände zu vermeiden oder möglichst so zu gestalten, dass eine forstliche Nutzung weitgehend möglich ist. Bei größeren Waldgebieten, die nicht umgangen werden können, ist soweit möglich durch geeignete Mastkonfiguration sicherzustellen, dass im Trassenbereich eine eingeschränkte forstliche Bewirtschaftung mit der Erzeugung von schwachen Stammholzsortimenten möglich ist. Sofern dies nicht erreichbar sein sollte, ist dies entsprechend zu begründen.

Temporäre Arbeitsflächen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen) sind so anzulegen, dass sie möglichst außerhalb der Waldflächen liegen (z.B. Holzlagerplätzen). Die Absprache mit den zuständigen Behörden und Besitzern der Waldstücke ist zu suchen.

Sollten die oben genannten und darüberhinausgehenden Forstwirtschaftlichen Aspekte auftreten, so sind diese bei den Forstrechtlichen Belangen Kap. 4.5 zu behandeln.

4.8.8 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Klarstellend zum Antrag ist auch im Rahmen der Maststandortwahl zu prüfen, inwieweit die Masten in die Nähe von Wirtschaftswegen verlegt werden können, um mittels kürzerer Zufahrten die Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Es ist darzulegen, welche Mindest-Bodenabstände von den Leiterseilen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzstreifen eingehalten werden, so dass die landwirtschaftliche Nutzung sowie der sichere Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Auch ist darzulegen, welche Mindestabstände von den Leiterseilen bei Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, so dass die Nutzung der Zuwegungen durch landwirtschaftliche Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist.

Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen sind, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

4.8.9 Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd- und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

4.8.10 Tourismus und Erholung

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen des Neubaus und des vollständigen Rückbaus der Bestandsleitung zu berücksichtigen

4.8.11 Wirtschaft

Es sind keine weiteren, über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Wirtschaft erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.8.12 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist das Vorranggebiet „Rohstoffe“ KIS-24 Leubingen/ Wenigensömmern in der Planung zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hinsichtlich einer etwaigen Flächenbeanspruchung zu suchen. Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine weitere Betroffenheit der Belange des Bergbaus, Altbergbaus sowie damit in Verbindung stehender Überwachungseinrichtungen erkennbar wird, so sind die zuständigen Behörden erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hingewiesen (TMUEN).

4.8.13 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Dabei sind die Aktualisierungen der im Antrag nach § 19 NABEG genannten Datengrundlagen zu verwenden, so das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027.

Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Belange der Raumordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Festlegungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen. Es ist ausreichend, bezugnehmend auf die Bundesfachplanungsentscheidung darzulegen,

1. dass die innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufende Trasse der Stromleitung Bereiche nicht quert, für die keine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden, beachtet werden und
3. dass die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet werden, wobei ggf. erforderliche Konkretisierungen darzulegen sind.

Nur soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist eine Überprüfung erforderlich. Es ist darzulegen,

- a. ob mit der vorangeschrittenen Planung raumbedeutsame Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, und dass auch diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
- b. dass eine Übereinstimmung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann, die an einen bestimmten Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planung anknüpfen,
- c. ob der Bundesfachplanungsentscheidung nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Raumordnungspläne vorliegen und dass mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann bzw. wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 2-5 NABEG – bewältigt werden können,

- d. ob ein bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteiltes Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens vorliegt und dass diesbezüglich eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann.

4.9 Alternativenvergleich

Entgegen dem Vorschlag des Vorhabenträgers im Antrag nach § 19 NABEG wird empfohlen, die Durchführung des themenübergreifenden Alternativenvergleiches (vgl. Vorschlag UR 4.10, S. 298 f.) vollständig im Rahmen des Alternativenvergleiches nach dem UVPG durchzuführen (siehe dazu Ziffer 4.1.4). Dieser ist themenübergreifend durchzuführen. Denn gem. § 16 Abs. 6 UVPG hat der Vorhabenträger die Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.